

Merkblatt für Aufgrabungen
in öffentlichen Flächen in Wendelstein



1. Vorbemerkungen

1.1 Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte im Markt Wendelstein.

1.2 Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung des Marktes Wendelstein als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Landratsamt, Staatliches Bauamt) erforderlich ist.

1.3 Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der örtlichen Verkehrsbehörde zu beantragen.

1.4 Vom Technischen Baureferat können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

1.5 Nach dem Umbau/Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Das Einweisungsprotokoll „Abnahme öffentlicher Flächen vor Beginn der Maßnahme“ ist vom Bauherrn oder der von ihm beauftragten Firma beim Bautechnischen Referat des Marktes Wendelstein schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzureichen.

2.2 Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.

2.3 Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bautechnischen Referats eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

2.4 In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann die Bewilligung der Aufgrabung auch vorab telefonisch (09129/401-151 oder 09129/401-152) erfolgen. Das schriftliche Einweisungsprotokoll ist unverzüglich nachzureichen.

2.5 Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Firma hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen. Hierfür ist ein entsprechender Umlaufzettel zu verwenden, welcher bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen ist. Erst wenn die Straßenverkehrsbehörde sowohl den unterschriebenen Umlaufzettel als auch das Einweisungsprotokoll erhalten hat, gibt Sie die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung heraus und es darf mit den Aufgrabungen begonnen werden.

2.6 Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind dem Bautechnischen Referat mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird.

3. Ausführung

3.1 Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV-Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

3.2 Der Bauherr ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

3.3 Das Bautechnische Referat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Bautechnische Referat berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Bauherrn oder der von ihm beauftragten Firma entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

3.4 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Bauherrn oder die von ihm beauftragte Firma muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der Bauausführung bis zur mängelfreien Abnahme beim Bauherrn.

4. Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Bauherr. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung. Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Bauherr und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme dem Markt Wendelstein entstehen. Das Bautechnische Referat ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

5. Abnahme, Gewährleistung

5.1 Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Firma hat dem Bautechnischen Referat die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung schriftlich in Form eines Abnahmeprotokolls „Abnahme öffentlicher Flächen nach Abschluss der Maßnahme“ mitzuteilen.

5.2 Nach Bauende ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bautechnischen Referats eine gemeinsame Begehung durchzuführen. Dabei ist das Abnahmeprotokoll „Abnahme öffentlicher Flächen nach Abschluss der Maßnahme“ unterschrieben vom Bauherrn und der ausführenden Firma zum Begehungstermin mitzubringen.

5.3 Die Abnahme erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung.

5.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 5 Jahre. Das Bautechnische Referat ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich der Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Anhang

1) Einweisungsprotokoll

Hinweis: Bitte das Protokoll ausfüllen und mit der Unterschrift des Bauherrn/Veranlassers und der beauftragten Firma dem Bautechnischen Referat zukommen lassen.

2) Umlaufzettel

Hinweis: Bitte verwenden Sie den jeweils richtigen Umlaufzettel für die einzelnen Gemarkungen.

3) Abnahmeprotokoll

Hinweis: Bitte das Protokoll soweit wie möglich ausfüllen und mit der Unterschrift des Bauherrn/Veranlassers und der beauftragten Firma dem Bautechnischen Referat beim Begehungstermin aushändigen.